

Kardinal-Staatssekretär Gasparri

Autor(en): **Haring, Johann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Divus Thomas**

Band (Jahr): **3 (1916)**

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-762778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



KARDINAL-STAATSEKRETÄR GASPARRI

Pietro Gasparri erblickte am 5. Mai 1852 in Visso, Diözese Norcia in Umbrien, das Licht der Welt. Nachdem er die ersten Studien im Seminar zu Nepi gemacht, vollendete er dieselben im römischen Seminar. Bald finden wir ihn als Privatsekretär des Kardinals Mertel († 1899), als Professor de re sacramentaria am römischen Seminar und als Kanonisten am Collegium Urbanum. Der Ruf des jugendlichen Professors stieg in kurzer Zeit derart, daß das Institut catholique zu Paris um den achtundzwanzigjährigen Gelehrten sich bewarb. Achtzehn Jahre (1880—1898) wirkte Gasparri an der katholischen Hochschule in Paris. Aus dieser Periode stammen auch die Werke, welche seinen Namen weltberühmt machten: *Tractatus canonicus de matrimonio*, 2 vol. — *de sacra ordinatione*, 2 vol. — *de sanctissima Eucharistia* 2 vol. Besonders das erstgenannte Werk, welches 1904 in dritter Auflage erschien, fand weite Verbreitung und erlangte geradezu ein klassisches Ansehen. Papst Leo XIII lobt im Breve vom 9. April 1892 dasselbe wegen der eingehenden Erörterung zeitgemäßer Fragen und der sorgfältigen Verwertung der Literatur und kirchlichen Spruchpraxis. Tatsächlich ist Gasparri's Ehre eine Fundgrube für den Kanonisten. Besonders hervorgehoben zu werden verdient auch die wissenschaftliche Genauigkeit der Arbeit. Von einer Flüchtigkeit, wie man solche mitunter bei südländischen Autoren findet, zeigt sich hier keine Spur.

Im Jahre 1898 wurde Gasparri vom Papst Leo XIII zum Apostolischen Delegaten der südamerikanischen Republiken Peru, Bolivia und Ecuador und gleichzeitig auch zum Titularerzbischof von Cäsarea ernannt. Drei Jahre später erfolgte seine Berufung in die wichtige Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten. Als Papst Pius X im Jahre 1904 die Neukodifikation des rö-

mischen Rechtes in Angriff zu nehmen beschloß, bestellte er den bewährten Kanonisten und Diplomaten Gasparri zum Sekretär der Kodifikationskommission. Wenn dieses Riesenwerk in wenigen Jahren derartige Fortschritte machte, daß der ganze Entwurf bereits dem hochwürdigsten Episkopate zur Begutachtung vorgelegt werden, ja Pius X schon an die Publikation des neuen Kodex denken konnte, so hat daran wohl Gasparri das Hauptverdienst. Über den Inhalt des neuen Gesetzwerkes kann heute noch nicht gesprochen werden, da aus guten Gründen der Entwurf dem Episkopate lediglich sub secreto mitgeteilt wurde. Von der Arbeitskraft Gasparris kann man aber das Beste erwarten. Mitglieder der Gesetzgebungskommission berichten, daß ihnen unter Gasparris Leitung in weitestgehender Weise das Recht der Meinungsäußerung zuteil ward und daß jeder, auch der kleinste Wunsch mit vollendeter weltmännischer Klugheit dankbarst entgegengenommen wurde.

Am 11. Dezember 1907 wurde Gasparri zum Kardinalpriester kreiert, blieb aber auch jetzt in der Gesetzgebungskommission und in der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten tätig. Im Kampfe mit der französischen Regierung anlässlich des Trennungsgesetzes hatte Papst Pius X an Gasparri eine wertvolle sachkundige Stütze; denn der erfahrene Kanonist kannte von seinem Pariser Aufenthalt her die französischen Verhältnisse auf das beste. Beim letzten Konklave wurde Kardinal Gasparri vielfach auch als Kandidat für die Tiara genannt. Papst Benedikt XV ernannte nach Kardinal Ferratas Tod im Oktober 1914 den Kardinal Gasparri zum Staatssekretär. Damit ist der große Kanonist in einer allerdings recht schwierigen Zeit auf einen der verantwortlichsten Posten der Kirche gestellt. Männer, welche den Kardinal-Staatssekretär persönlich kennen, rühmen seine Welt- und Menschenkenntnis, seine theoretische und praktische Erfahrung, seinen genialen Scharfblick, seine juristische Überlegenheit und sein lebenswürdiges Entgegenkommen — Eigenschaften, welche zu dem hohen Amte befähigen.

Über die Tätigkeit Gasparris als Staatssekretär wird erst in Zukunft ein abschließendes Urteil möglich sein. Aber das eine darf jetzt schon gesagt werden: Wenn in diesen traurigen Kriegszeiten das Ansehen des Apostolischen Stuhles gestiegen ist, ja man an die Zeiten gemahnt

wird, in denen der Apostolische Stuhl den Areopag der Völker darstellte, so hat gewiß das kluge Wirken des Kardinal-Staatssekretärs daran großen Anteil. Ist es auch bisher noch nicht gelungen, den Frieden zwischen den Völkern zu vermitteln, so wurde doch über Anregung des Apostolischen Stuhles das Los vieler Kriegsgefangener gemildert. Wir haben nur den einen Wunsch: Möge dem großen Kanonisten und Diplomaten mit Gottes Hilfe es beschieden sein, das schwierige Friedenswerk in die richtigen Bahnen zu lenken, gleichzeitig aber auch dem Apostolischen Stuhle die ihm gebührende äußere Stellung dauernd zu sichern.

Graz

Prof. Dr. Johann Haring

DOKUMENTE

ACTA BENEDICTI PP. XV

MOTU PROPRIO

NOVA CONDITUR SACRA CONGREGATIO „DE SEMINARIIS
ET DE STUDIORUM UNIVERSITATIBUS“

BENEDICTUS PP. XV

Seminaria clericorum usque ab initio tantae esse utilitatis ad Ecclesiae disciplinam visa sunt, ut patres Tridentini cum de iis constituendis in sessione XXIII, cap. XVIII decretum confecissent, affirmare non dubitarint et sacrosanctam Synodum, hac re una peracta, si nihil aliud egisset, bene meruisse de Ecclesia, et ipsos communium laborum suorum pretium tulisse. Itaque ii sacrorum antistites, praeunte quidem S. Carolo Borromaeo, ut a Concilio domum reversi sunt, atque omnes deinceps diligentissimi Episcopi, quos inter commemorandus est B. Barbadius, Patavinae ecclesiae lumen, in reformatione vitae christianae curanda nihil habuerunt antiquius quam ut, hanc salutarem Concilii praescriptionem exsequentes, sacris Seminariis in sua quisque dioecesi condendis operam darent, eaque condita optimis legibus instruerent. Apostolica vero Sedes quanti hoc ipsum faceret, praeclare ostendit non modo quum Seminarium romanum excitare maturavit, quod quidem praecipua fovere cura non desiit, sed etiam quum propriam Cardina-